



IHK MAGDEBURG

Entschädigungsregelung

**für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen
und Prüferdelegationen sowie bestimmten anderen Ausschüssen
der Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg**



**Entschädigungsregelung
für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen
und Prüferdelegationen sowie bestimmten anderen Ausschüssen
der Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich und Grundsatz der Entschädigung	3
§ 2	Abrechnung	3
§ 3	Geltendmachung	3
§ 4	Besteuerung	3
§ 5	Inkrafttreten	4
Anlage	5-8

§ 1

Geltungsbereich und Grundsatz der Entschädigung

Für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder aller Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen in der beruflichen Bildung, der Sachkunde- und Sachkenntnisprüfungen, der Gefahrgutfahrer- und Gefahrgutbeauftragten-Prüfung, des Berufsbildungsausschusses sowie der Schlichtungsausschüsse zur Beilegung von Streitigkeiten aus Berufsausbildungsverhältnissen, im Weiteren Anspruchsberechtigte genannt, gewährt die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg, soweit nicht eine Entschädigung von anderer Seite gezahlt wird, für Zeitversäumnisse, Aufwand, Fahrtkosten, Erstellung von Prüfungsaufgaben, Korrekturen und Bewertungen von Prüfungsaufgaben und bare Auslagen eine Entschädigung gemäß der **Anlage** der Entschädigungsregelung.

Werden Personen, die nicht Mitglied eines Prüfungsausschusses sind, im Weiteren Anspruchsberechtigte genannt, für organisatorische Arbeiten zur Absicherung von Prüfungen (z. B. Prüfungsvorbereitungen, Prüfungsaufsichten, Prüfungsnachbereitungen) eingesetzt, erhalten diese eine Entschädigung gemäß der **Anlage** der Entschädigungsregelung.

§ 2

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt durch die von der IHK Magdeburg vorgegebene Form.

§ 3

Geltendmachung

Der Anspruch auf Entschädigung muss binnen des Jahres nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit bei der IHK Magdeburg geltend gemacht werden.

§ 4

Besteuerung

Die von der IHK Magdeburg gezahlte Entschädigung zählt zu den in § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) genannten Einnahmen aus „vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten“ und ist bis der dort festgelegten Höhe im Jahr steuerfrei. Entschädigungen sind grundsätzlich in der Einkommenssteuererklärung anzugeben, auch wenn der Freibetrag nicht überschritten wird.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Magdeburg „Der Markt in Mitteldeutschland“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Vollversammlung am 16. November 2000 beschlossene und zuletzt am 19. April 2012 geänderte Entschädigungsregelung der IHK Magdeburg außer Kraft.

Magdeburg, 24. September 2020

gez. Olbricht
Präsident

gez. März
Hauptgeschäftsführer

Anlage

Entschädigungsregelung für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen und Prüferdelegationen sowie bestimmten anderen Ausschüssen der Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg

Genehmigungsvermerk des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. Oktober 2020.

Anlage

Entschädigungsregelung für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen und Prüferdelegationen sowie bestimmten anderen Ausschüssen der Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg

A.

Zeitversäumnis

- (1) Als Zeitversäumnis werden schriftliche, mündliche und praktische Prüfungsdurchführungen, Besprechungen der Ausschüsse, Prüfungsausschusssitzungen, Vorbereitungen und Abbau der Prüfungsplätze sowie die Erarbeitung von mündlichen/praktischen, teilnehmerbezogenen Aufgaben, gewertet.

Anspruchsberechtigte erhalten für jede Stunde eine Entschädigung für Zeitversäumnis, (einschließlich Reise- und Wartezeiten), die mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen hat. Wenn für die Aufgabenerstellung sowie für die Korrektur und Bewertung von schriftlichen Prüfungsaufgaben nach den **Punkten D, E und F** bereits eine andere Entschädigung gewährt wird, werden **keine Zeitversäumnisse** entschädigt.

- (2) Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet.
- (3) Für die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und der Schlichtungsausschüsse zur Beilegung von Streitigkeiten aus Berufsausbildungsverhältnissen wird ein pauschales Sitzungsgeld in Höhe von **20,00 €** - pro Sitzung - gewährt.

B.

Aufwand/Tagegeld

- (1) Anspruchsberechtigte erhalten bei ehrenamtlicher Tätigkeit pro Kalendertag (ohne Reise- und Wartezeiten) eine Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand.

Das Tagegeld beträgt:

- bei weniger als	8 Stunden	6,00 € ,
- bei mindestens	8 bis weniger als 14 Stunden	12,00 € ,
- bei mindestens	14 bis weniger als 24 Stunden	18,00 € ,
- ab	24 Stunden	24,00 € .

- (2) Bare Auslagen (z. B. Porto, Telefonkosten) werden, soweit erforderlich, bei Nachweis erstattet. Übernachtungskosten werden mit vorheriger Abstimmung der IHK Magdeburg bis zu einem Satz von **88,00 €** pro Übernachtung auf Nachweis erstattet. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.

C. Fahrtkosten

Vergütet werden den Anspruchsberechtigten in der Regel folgende Fahrtkosten:

1. bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs pro Kilometer der Gesamtstrecke (Hin- und Rückweg) **0,30 €**, zuzüglich quittierter Parkgebühren, maximal **15,00 €** am Tag;
2. bei der gleichzeitigen Benutzung des Kraftfahrzeugs durch mehrere Personen, kann die Pauschale nur einmal geltend gemacht werden;
3. bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, 2. Klasse, die tatsächlich quitierten Kosten;
4. die Benutzung eines Taxis bedarf der vorherigen Abstimmung mit der IHK Magdeburg.

D. Aufgabenerstellung

Anspruchsberechtigte erhalten eine Entschädigung für die Erstellung von Prüfungsaufgaben.

Für die Erstellung von schriftlichen Aufgaben der beruflichen Erstausbildung, bei Fortbildungsprüfungen sowie für Sachkunde-/Sachkenntnisprüfungen wird ein Entschädigungssatz von **26,00 €** je Prüfungsstunde pro Prüfungsfach, entsprechend der Ausbildungsverordnung des jeweiligen Berufes oder der bundeseinheitlichen Verordnung bzw. den von der zuständigen Stelle erlassenen Rechtsvorschriften für die Durchführung der jeweiligen Prüfung erstattet.

E.
**Aufgabenkorrektur für die berufliche Erstausbildung
pro Korrektor und Prüfungsarbeit**

**Zwischen- und Abschlussprüfungen/
Abschlussprüfungen Teil 1 und Abschlussprüfungen Teil 2:**

- Beurteilen und Bewerten einer gesamt nicht maschinell auszuwertenden schriftlichen Prüfungsarbeit **6,00 €**

Berufe mit betrieblichem Auftrag/Projektarbeiten:

- Bewertung/Genehmigung des Antrages/Themas **2,00 €**
- Bewertung des betrieblichen Auftrages/
der Projektdokumentation **8,00 €**

Berufe mit Reporten und/oder zu bewertenden Hausarbeiten:

- Bewertung/Genehmigung des Antrages/Themas **2,00 €**
- Lesen der Reporte zur Aufbereitung der Fragestellungen/
Bewertung der Hausarbeiten **3,00 €**

F.
**Aufgabenkorrektur für Fortbildungsprüfungen und
Sachkunde-/Sachkenntnisprüfungen
pro Korrektor und Prüfungsarbeit**

- (1) Für die Korrektur und Bewertung von schriftlichen Prüfungsarbeiten erhalten die Anspruchsberechtigten eine Entschädigung nach der folgenden Berechnungsformel:

Stunden x Entschädigungsfaktor x Anzahl der Prüfungsteilnehmer/-innen

Die für das jeweilige Prüfungsfach vorgesehene Bearbeitungszeit/ Prüfungszeit, entsprechend der bundeseinheitlichen Verordnung bzw. den von der zuständigen Stelle erlassenen Rechtsvorschriften, werden in Stunden (angefangene Stunden werden als volle Stunden abgerechnet) ermittelt. Die Anzahl der Stunden werden mit dem nachfolgenden Entschädigungsfaktor und der Anzahl der Prüfungsteilnehmer/-innen multipliziert.

Der Entschädigungsfaktor beträgt:

- bei programmierten (gebundenen) Aufgaben **3,00 €**,
- bei konventionellen (ungebundenen) Aufgaben **4,00 €**,
- bei gemischten Aufgabenstellungen (gebundene und ungebundene Aufgaben) **3,50 €**.

